

Ordnungsverfügung

mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit wird der Eigentümer/die Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen **SCI 29255 (schwarzer VW Passat, abgestellt in der Reichenberger Straße Höhe Hausnummer 44, 53604 Bad Honnef)** aufgefordert, das Fahrzeug innerhalb von 1 Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung aus dem öffentlichen Verkehrsraum (im Sinne des §1 StVO) zu entfernen.

Sollte der Eigentümer/die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht innerhalb der o.g. Frist Folge geleistet haben, so wird hiermit gemäß §§ 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW: S. 510/SGV. NW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung

die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin angedroht. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme betragen:

- 1) für das Abschleppen ca. 150,00 € inkl. MwSt.
- 2) Standgebühr zwischen 30,00€ und 180,00€ inkl. MwSt.

Diese werden nach Fristablauf sofort bei beim Eigentümer/bei der Eigentümerin des Wagens beigetrieben. Wird der Kostenvoranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

Begründung:

Das o.g. Fahrzeug ist nicht mehr zugelassen und seit Juni 2024 an der vorgenannten Stelle, somit im öffentlichen Verkehrsraum, abgestellt. Gemäß § 32 Abs. 1 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein nicht zugelassenes Fahrzeug fällt unter den Begriff Gegenstand. Das Verbot des § 32 StVO wird schon dann wirksam, wenn eine Behinderung nach der Lebenserfahrung möglich oder nicht ausgeschlossen ist. Das ist bei einem nicht zugelassenen Fahrzeug regelmäßig der Fall.

Der Begriff öffentlicher Verkehrsraum umfasst alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen. Sämtliche Versuche den Fahrzeugeigentümer zur Entfernung des PKW aufzufordern scheiterten. Es ist daher unerlässlich, das Fahrzeug bis zum Fristablauf aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Dies stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Die Stadt Bad Honnef verfügt nicht über eigene geeignete Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Fahrzeuge. Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten

verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittellandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittellandrohung zu verbinden.

Anzudrohendes Zwangsmittel ist die Ersatzvornahme, weil es sich bei meinen Anordnungen zur Gefahrenabwehr um vertretbare Handlungen handelt. Die Ersatzvornahme ist geeignet, die Gefahr auf schnellstem Wege zu entfernen und ist angemessen, da diese die geringste Belastung darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer / die Eigentümerin schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bad Honnef, den 15.01.2025
Im Auftrag
gez.

Christoph Heck
(Stadtverwaltungsrat)